Vom Gemeindeverwaltungsverband zum kommunalen Servicecenter

Gemeinsam an einem Strang

Der Kommunalbericht 2025 stellt ein Beispiel interkommunaler Zusammenarbeit aus der Rhön vor, das Anstoß geben sollte, weiterzudenken. Die Gemeinden Tann (Rhön), Ehrenberg (Rhön) und die Marktgemeinde Hilders haben den Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal gegründet. Damit bündeln sie Verwaltungsaufgaben und schaffen gemeinsam Strukturen, die jede der drei Kommunen für sich allein nur schwer dauerhaft vorhalten könnte. So können Fachwissen gebündelt, Vertretungen sichergestellt und spezialisierte Aufgaben gemeinsam übernommen werden. Die Zusammenarbeit stärkt damit nicht nur die Leistungsfähigkeit der drei Verwaltungen, sondern auch die Zukunftsfähigkeit der beteiligten Kommunen.

Zusammenarbeit als Voraussetzung dauerhafter Sicherung

Gerade darin liegt die eigentliche Bedeutung. Der Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal löst nicht nur eine örtliche Herausforderung in der Rhön. Er zeigt vielmehr, wie Kommunen auf steigende fachliche Anforderungen, die fortschreitende Digitalisierung und den zunehmenden Fachkräftemangel organisatorisch reagieren können. Die Zusammenarbeit wird nicht zum Verlust kommunaler Selbstständigkeit, sondern zur Voraussetzung ihrer dauerhaften Sicherung.

Dieses Beispiel sollte Anstoß geben, den Gedanken interkommunaler Zusammenarbeit konsequent weiterzuentwickeln. Die dabei entstehenden organisatorischen Vorteile sprechen dafür, diesen Ansatz nicht auf wenige kleinere Gemeinden zu beschränken. Die Gemeindegröße spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Digitalisierung, Informationssicherheit, Datenschutz, Vergaberecht, Fördermittelmanagement oder Personalgewinnung stellen nahezu alle Kommunen vor ähnliche organisatorische Aufgaben. Die fachliche Komplexität wächst inzwischen vielerorts schneller als die Möglichkeiten klassischer Einzelverwaltungen.

Auch die zunehmende Digitalisierung verändert die Regeln kommunaler Organisation. Wenn Verwaltungsleistungen nicht mehr 442 Mal parallel in den hessischen Kommunen erbracht werden müssen, sondern gemeinsam entwickelt, betrieben und kontinuierlich weiterentwickelt werden können, verändert sich auch der Blick auf kommunale Organisation. Nicht mehr die Größe einer einzelnen Kommune steht dann im Mittelpunkt, sondern die Größe der Organisationseinheit, in der diese Leistungen gemeinsam erbracht werden.

Der nächste logische Schritt wäre, erfolgreiche Formen interkommunaler Zusammenarbeit systematisch weiterzuentwickeln. Aus freiwilligen Kooperationen könnten schrittweise dauerhaft institutionalisierte Kommunale Service Center (KSC) entstehen. Sie wären keine Konkurrenz zur kommunalen Selbstverwaltung und auch keine vierte Verwaltungsebene, sondern eine organisatorische Weiterentwicklung. Denkbar wären beispielsweise gemeinsame Organisationseinheiten für Informationstechnologie und -sicherheit, Personalabrechnung, Vergabewesen, Fördermittelmanagement oder Dokumentenmanagement.

Interkommunale Zusammenarbeit stärkt die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die Zukunftsfähigkeit der Kommunen, stellt der Kommunalbericht 2025 fest.

Foto: BS/levelupart, stock.adobe.com

Die kommunale Selbstverwaltung stärken

Der entscheidende Unterschied läge dabei nicht in der Technik, sondern in der Organisation. Aus punktuellen Kooperationen würden dauerhaft leistungsfähige Betriebsstrukturen entstehen. Spezialisierung, Vertretungssicherheit, Standardisierung und kontinuierliche Weiterentwicklung könnten zentral organisiert werden, während die politischen Entscheidungen selbstverständlich weiterhin bei den einzelnen Kommunen und den gewählten Vertretern verblieben.

Kommunale Servicecenter (KSC) würden die kommunale Selbstverwaltung deshalb nicht schwächen, sondern stärken. Selbstverwaltung bedeutet nicht, jede Aufgabe zwingend selbst erledigen zu müssen. Sie bedeutet vielmehr, eigenverantwortlich die Organisationsform zu wählen, mit der öffentliche Aufgaben dauerhaft rechtssicher, effektiv und effizient erfüllt werden können.

Der Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal zeigt eindrucksvoll, dass interkommunale Zusammenarbeit funktioniert. Vielleicht weist dieses Beispiel deshalb weit über die Rhön hinaus. Was heute drei Kommunen gemeinsam organisieren, könnte morgen zum Organisationsmodell für hunderte Städte und Gemeinden werden.

Darin die wichtigste Botschaft des Kommunalberichts 2025: Interkommunale Zusammenarbeit ist kein Selbstzweck. Sie ist der erste Schritt zu einer neuen Organisationslogik kommunaler Verwaltung. Kommunale Service Center (KSC) könnten diese Entwicklung konsequent fortführen und so dazu beitragen, dass kommunale Selbstverwaltung auch unter den Bedingungen wachsender Komplexität dauerhaft leistungsfähig bleibt.

Lesen Sie mehr zu diesem Thema im Kommunalbericht 2025, Hessischer Landtag, Drucksache 21/2980 vom 21. November 2025, S. 142 ff. Der vollständige Bericht ist kostenfrei unter https://rechnungshof.hessen.de abrufbar.

Dr. Ulrich Keilmann
leitet die Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof in Darmstadt.

Foto: BS/privat

Ämter übernehmen die Steuererklärung

Erste Etappe des Pilotprojekts endet

(BS/Anne Mareile Moschinski) Rund 45.000 Bürgerinnen und Bürger haben in Schleswig-Holstein ihre Steuererklärung dem Amt überlassen und damit einen Schritt in Richtung Bürokratierückbau unternommen.

Im Frühjahr dieses Jahres starteten die fünf Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen das Pilotprojekt „Die Steuer macht jetzt das Amt". Bundesweit sollen so rund eine Million Steuerpflichtige davon profitieren, dass sie ihre Steuererklärung dem Finanzamt überlassen.

Nun hat Schleswig-Holstein eine Zwischenbilanz veröffentlicht und erklärt: 90.000 Bürgerinnen und Bürger hätten seit April einen Festsetzungsvorschlag für ihre Einkommenssteuer 2025 erhalten. Am 30. Juni wurde das letzte Schreiben der Finanzverwaltung versandt – damit ist die erste Phase des Projekts abgeschlossen. „Unser Ziel war es, die Abgabe der Steuererklärung für die Menschen spürbar einfacher zu machen – das ist gelungen", erklärte Schleswig-Holsteins Finanzministerin *Dr. Silke Schneider* (Bündnis 90/Die Grünen).

Proaktive Teilnahme

Erfreulich sei die Vielzahl positiver Rückmeldungen gewesen. Dabei hätten sich sogar Bürgerinnen und Bürger proaktiv bei dem Pilotprojekt angemeldet. Von den Teilnehmenden, die einen Festsetzungsvorschlag erhalten haben, antwortete rund die Hälfte. Circa 60 Prozent der Zustimmungen erfolgten digital über den individuellen QR-Code. Bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Steuererklärung am 31. Juli rechnet die Finanzverwaltung mit weiteren Rückmeldungen. Wie *Schneider* hinzufügte, habe das Pilotprojekt dazu beigetragen, dass Besteuerungsverfahren künftig gemeinsam mit anderen Ländern effizienter und bürgernäher gestaltet werden könnten.

Teilnahmeberechtigt waren neben Rentnerinnen und Rentnern sowie Pensionärinnen und Pensionären auch Arbeitnehmende, die keine steuerliche Beratung in Anspruch nehmen und nach Erkenntnissen der Finanzverwaltung keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte haben.

Neue Regeln für die Grundsteuer

Niedersachsen gewährt Kommunen mehr Entscheidungsrechte

(BS/Anne Mareile Moschinski) Das Land Niedersachsen hat Änderungen am Grundsteuergesetz beschlossen und schafft damit bürokratiearme Lösungen in Einzelfällen.

Mehr als 2.000 Immobilieneigentümer reichten im vergangenen Jahr Klage gegen die Grundsteuerreform ein, da sie in der Neuregelung unter anderem einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sahen. Etliche Klagen wurden abgewiesen, nachdem der Bundesfinanzhof im Dezember 2025 die Reform für rechtskonform erklärt hatte.

Hohe Belastungen durch Flächen-Lage-Modell

Auch in Niedersachsen führte die Reform durch das neue Flächen-Lage-Modell teils zu unerwartet hohen finanziellen Belastungen. Daraufhin legte der Landtag nun einen Gesetzesentwurf vor, um das Grundsteuergesetz anzupassen. Nun können Kommunen in wenigen individuellen Härtefällen einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Grundsteuer aussprechen – sofern dies im Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt ist. Damit soll eine bürokratiearme Lösung für Einzelfälle ermöglicht werden.

Folgende Gruppen profitieren:

- Ehemalige land- und forstwirtschaftliche Betriebe, bei denen große Nebengebäude dauerhaft leer stehen. Darunter fallen Resthöfe, deren Nutzfläche 300 Quadratmeter überschreitet.
- Unbebaute Grundstücke, die im Außenbereich eines Gemeindegebietes liegen und nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören, fallen unter die neue Regelung. Dazu zählen z. B. große Wiesen- oder Teichgrundstücke mit mehr als 3.000 Quadratmetern.
- Verpachtete Grundstücke, die zu Sportzwecken von einer gemeinnützigen Institution genutzt werden. Zur Sportförderung können von Kommunen innerhalb des Gemeindegebietes einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Grundsteuer aussprechen.

Die seit 1. Januar 2025 geltende Grundsteuerreform war notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht 2018 die frühere Regelung für verfassungswidrig erklärt hatte: Die der Grundsteuer zugrunde liegenden Grundstückswerte waren im Westen seit 1964 nicht mehr aktualisiert worden. Im Osten war dies seit 1935 nicht mehr der Fall. Die veralteten Werte hatten zu einer ungerechten Besteuerung geführt, da sie die realen Marktwerte der Grundstücke nicht mehr widerspiegelten.